

Während der Arbeit erst recht spät ein besonderer Rang zugeschrieben wurde, trachteten die Menschen frühzeitig nach Eigentum. Aufstieg und Blüte der großen Kulturen ist wesentlich ein Resultat der Achtung vor dem Eigentum. Namentlich „das Wunder Europa“ (Eric L. Jones) wurde dadurch möglich, dass es hier zum rechtlichen Schutz des Eigentums kam. Die vom Sozialismus verheerten Völker sind der Beweis dafür, dass das Drama „Wirtschaft“ nur auf der Bühne des Eigentums erfolgreich gespielt werden kann. Dennoch wird dem Eigentum, vor allem von Intellektuellen, Misstrauen entgegengebracht.

Die Wertschätzung des Eigentums schlug sich frühzeitig in den Sprachen nieder, auch in der deutschen. Ein deutsches Wort für Eigentum ist *Gut*, das Substantiv zum Adjektiv *gut*. Und das Wort *eigen* wird unter anderem im Sinne von *schicklich* und *gut* gebraucht. Sprachgeschichtlich ist erwiesen, dass die Begriffe *Freiheit* und *Eigentum* miteinander verwandt sind. So überrascht nicht, dass nahezu alle großen abendländischen Denker den Wert des Eigentums erkannten und seine fruchtbaren Wirkungen beschrieben. Selbst Rousseau, der mit seiner Theorie des Gemeinwillens das Eigentum gefährdete, stufte es als heilig ein, weil es die Grundlage jeglicher Zivilisation darstelle. Nach John Lockes gängiger Theorie erwirbt das Individuum Eigentum, indem es seine Arbeit mit der Sache gewissermaßen vermischt und ihr dadurch Wert verleiht. Eigentum ist mithin

ein natürliches Recht, das im Grunde genommen nicht der gesellschaftlichen Abmachung bedarf und von jeder staatlichen Autorität zu respektieren ist.

Kommunistischer Wendepunkt

Den Wendepunkt in der abendländischen Geschichte des Eigentums markiert das Jahr 1848: Im *Manifest der Kommunistischen Partei* legten Marx und Engels dar, dass „die Kommunisten ihre Theorie in dem einen Ausdruck: Aufhebung des Privateigentums zusammenfassen können“. Die meisten westlichen Länder blieben von den von Marx und Engels geforderten „despotischen Eingriffen in das Eigentumsrecht und in die bürgerlichen Produktionsverhältnisse“ weitgehend verschont. Verwirklicht wurde allerdings die „2. Maßregel“ des „Manifestes“, nämlich die eigentumsfeindliche und somit leistungshemmende „starke Progressivsteuer“.

Um dem marxistischen Sozialismus zu wehren, bemühten sich an der Wende zum zwanzigsten Jahrhundert Sozialreformer, besonders die so genannten Kathedersozialisten, dem in der Tradition des römischen Rechtes stehenden individualistischen Eigentumsbegriff eine starke sozioethische Prägung zu geben. Nachdem die liberale Eigentumsidee erst einmal infrage gestellt war, war der Weg frei, dem Privateigentum zum vermeintlichen Allgemeinwohl Fesseln anzulegen. Die ursprünglich auf das Gebiet des Privatrechtes beschränkte soziale Interpretation des Privateigentums drang so all-

mählich in das öffentliche Recht ein. Der Eigentümer hatte es nun nicht mehr nur mit den Rechten anderer ihm gleichgestellter Personen zu tun, sondern mehr und mehr mit gesellschaftlichen Forderungen. Sein Eigentum wurde sozusagen einer sozialen Jurisdiktion unterworfen. Wurden die Beschränkungen des Eigentums anfänglich mit humanitären Gründen gerechtfertigt, verzichtete man schließlich überhaupt darauf, ethische Motive ins Treffen zu führen. Die soziale Eigentumsvorstellung drang recht bald auch in die Verfassung der meisten westlichen Staaten ein. Die rechtliche Eigentumsgarantie wurde gewöhnlich mit einem Gesetzesvorbehalt verbunden, der es der Legislative prinzipiell ermöglicht, die Ansprüche der Eigentümer zu beschneiden. Es ist nicht zu verkennen, dass das Privateigentum, der Motor effizienten Wirtschaftens, eine erhebliche Deklassierung erfahren hat.

Rationelle Produktion und Gewinnerwartung

Unter Eigentum ist im weitesten Sinne des Wortes ein normatives Verhältnis einer Person zu Dingen zu verstehen. Private Eigentumsrechte bedeuten rechtlich garantierte und somit durchsetzbare Verfügungsansprüche über knappe Güter. Derartige Rechte sind Handlungsrechte, die es ermöglichen, über Sachen und Leistungen frei zu verfügen und die aus ihnen fließenden Erträge zu nutzen; sie korrespondieren aber auch mit der Pflicht, eventuelle Verluste hinzunehmen. Eigentumsrechte tragen erheblich dazu bei, die so genannten Transaktionskosten des Wirtschaftens, die enorm gestiegen sind, zu verringern. Wer über eine Sache frei verfügen kann, muss nicht erst mit anderen verhandeln und Vereinbarungen treffen, wenn er sie nutzen will. Das Privateigentum sichert dem Handelnden einen Freiraum, innerhalb dessen er eigene Ziele verwirklichen kann.

Im ureigenen Interesse der Einkommenserzielung veranlasst das Privateigentum den Einzelnen, mit knappen Gütern rationell umzugehen. Breite Streuung des Eigentums bewirkt, dass begrenzte Ressourcen mithilfe des Preissystems dorthin fließen, wo sie am effizientesten eingesetzt, mit ihnen also auf kostengünstigste und das heißt – bei bestimmter Produktionsmenge – auch auf umweltschonendste Weise Güter geschaffen werden. Die Gewinnerwartung sorgt dafür, dass maßvolle Risiken eingegangen werden. In der dem Staat unterstellten Wirtschaft meiden dagegen die Bürokraten das Risiko, weil sie bei Fehlschlägen belangt, am Gewinn aber nicht beteiligt würden. Die auf einer Vielzahl von Eigentümern beruhende Wirtschaft zeitigt das, was Friedrich A. von Hayek mit dem Begriff des innovationsfördernden „Wettbewerb als Entdeckungsverfahren“ bezeichnet hat. Und weil bei der Nutzung des Eigentums verschiedenste Tugenden gefördert werden, vor allem Verantwortlichkeit, hat es Hayek als das „Herzstück der Moral jeder Kultur“ eingestuft.

Beeinträchtigung durch Regulierung

Eine Fülle staatlicher Regulierungen behindert allerdings den Gebrauch des Eigentums. Von Belang ist dabei, wie das Problem gelöst wird, wenn durch die Nutzung des Eigentums die Verfügungsrechte anderer Personen beeinträchtigt werden. In der Vergangenheit hat man hauptsächlich zum privatrechtlichen Mittel des *Ex-post*-Ausgleiches gegriffen, wie er etwa in den Schadenersatzregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches festgelegt ist. Dieses Instrument ist in letzter Zeit durch die Ausweitung der Gefährdungshaftung, der so genannten Produzentenhaftung, verschärft worden. Heute kommt indessen vermehrt das mit öffentlich-rechtlichen Mitteln durchgesetzte Prinzip des Verbotes der Verlet-

*Kain und Abel: Kupferstich von Frederic Horthemels (um 1680/88–1738)
nach einem Gemälde von Andrea Sacchi (1599–1661).*

© picture-alliance, Foto: akg-images



zung fremder Rechte, die *Ex-ante*-Regelung, zum Tragen. Beispiele hierfür finden sich im Umweltrecht, Baurecht, Gesundheitsrecht, Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer sowie – aktuell – im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Es ist nicht zu verkennen, dass gerade die *Ex-ante*-Regelungen die Güterproduktion massiv beeinträchtigen und verteuern – ein Luxus, den wir uns scheinbar leisten können.

Zerstörerischer Neid

Weil die Eigentumsrechte offensichtlich die individualistischsten aller Rechte sind, kann es in unserem vom Egalitarismus geprägten Zeitalter gar nicht anders sein, als dass sie von den vielen, die vergleichsweise wenig oder gar nichts zu eigen haben, nicht geschätzt werden. Nach Max Scheler ist indessen „die Gleichheitsforderung immer eine Spekulation à baisse“. Die einigende Haltung ist bei dieser Forderung der Neid, der gegen

die so genannten Besserverdienenden gerichtet ist und seiner Destruktivität wegen nach christlicher Lehre zu den sieben Todsünden zählt. Mit seiner Denunzierung des Eigentums, die bei vielen Menschen Ressentiments unterfüttert, hat Marx nicht nur Hegel, sondern den Wirkmechanismus unserer Zivilisation schlechthin auf den Kopf gestellt.

Geraten die erfolgreichen Eigentümer, gewöhnlich die Wohlhabenden, in Bedrängnis, ist der materielle wie der immaterielle Fortschritt gefährdet. Die weniger begüterten Menschen plagt die vom Neid genährte Furcht, viele der erstmals auf den Markt kommenden Güter, die meistens teuer sind, würden nur den Reichen zur Verfügung stehen, deren Situation verbessern und damit – in relativer Hinsicht – das eigene Los verschlechtern. Doch dieses Empfinden hat nicht nur mit Neid zu tun, sondern auch mit mangelnder Einsicht. Es ist nämlich auf eine andere Weise gar nicht möglich, neue Pro-

dukte in einer Gesellschaft einzuführen, als dass einige wirtschaftlich Bessergestellte mit den neuen Gütern, die in der ersten Phase zunächst kostspielig sind, gewissermaßen experimentieren. Verfügten alle Menschen über das gleiche Einkommen, dann fände sich bei niemandem ein Überschuss, der zum Erproben der Neuerungen dient. Für die weniger Begüterten ist es tatsächlich ein Trost zu wissen, dass mit zeitlicher Verzögerung sie selbst oder zumindest ihre Kinder in den Genuss der schon getesteten und somit gewöhnlich verbesserten Produkte kommen werden.

Auch wenn die Eigentümer beneidet werden, streben die meisten Menschen nicht nach Produktionsmitteln, sondern allein nach Konsumgütern. Fast jeder will über konsumfähiges Einkommen verfügen, aber nur wenige über – in welcher Form auch immer – produktives Eigentum. Von diesem Eigentum hält man sich fern, weil man weiß oder ahnt, dass sein Einsatz mit Mühe und Risiko verbunden ist. Es sind nun gerade die Unwägbarkeiten, mit denen bei der Eigentumsnutzung zu rechnen ist, und auch die vermeintliche Machtfülle der Eigentümer, die den rationalistischen Irrglauben stützen, durch staatliche Reglementierungen könne die Institution des Privateigentums zum Vorteil aller verbessert werden.

Staatliche Eingriffe

Zu einer Fülle staatlicher Eingriffe hat vor allem die populäre Forderung geführt, das Privateigentum müsse sozialverträglich genutzt werden. Der Staat zieht hierbei Teile der Eigentümerbefugnisse an sich und dehnt nicht selten seine Kompetenzen weit über das hinaus aus, was vorher den Eigentümern zustand. Die Diskriminierung von Eigentumsrechten wird oft mit der angeblich notwendigen Funktionalisierung des Eigentums begründet, das heißt mit seiner Bindung an bestimmte Zwecke, zu deren Verfolgung es

allein rechtlichen Schutz, also nur mehr eingeschränkten, erhält.

Eine Beschneidung der Eigentumsrechte hat auch die Behauptung gezeitigt, es gebe nicht nur ein *Recht am Eigentum*, sondern ebenso ein *Recht auf Eigentum*. In aller Regel geht es dabei nicht um die lobenswerte ideelle Förderung des Erwerbs von Eigentum, sondern um die wahlpolitisch motivierte Umverteilung von Eigentum und Einmischung in fremde Eigentumsrechte. Hinzunehmen ist, dass die für viele Menschen notwendige Teilhabe an den Leistungen staatlicher Daseinsvorsorge und Fürsorge mehr und mehr eigentumsrechtlich abgesichert wird. Wenn allerdings bei dieser Erweiterung des Eigentumsbegriffs die Existenzsicherung generell zum eigentumskonstituierenden Merkmal wird und dabei auch die Rechte von Privateigentümern zur Disposition gestellt werden, ist Gefahr im Verzug. Ein Beispiel für diese Bedrängung des Eigentums stellt unser Mietrecht dar. Walter Leisner, der Eigentumsexperte, stellt hierzu lapidar fest, dass dann, wenn „Mieter immer mehr Rechte zu Lasten der Eigentümer bekommen, es eben immer weniger frei finanziertes, privates Wohnungseigentum geben wird“.

Vererbung von Vermögen

In unserem vom Gleichheitsstreben geprägten Zeitalter wird gefordert, dass die Menschen mit gleichen Chancen an den Start gehen sollen. Weil nun aber deutliche Unterschiede im ererbten Vermögen gegen dieses Postulat verstoßen, wird nun nicht zuletzt eine hohe Erbschaftsteuer als ein vorzügliches Mittel angesehen, um die Ungleichheit der Startchancen zu verringern oder gar zu beseitigen. Doch wenn wir weiterhin eine leistungsfähige Gesellschaft haben wollen, müssen jene Ressentiments eingedämmt und jene Behinderungen aus dem Weg geräumt werden, mit denen die Erben von Vermö-

gen, zumal produktivem, sich abmühen müssen.

Für Hayek ist es eine „Tatsache, dass es für die Gemeinschaft ein ebensolcher Gewinn ist, wenn wenigstens einige Kinder auf den Vorteilen aufbauen können, die zu jeder Zeit nur wohlhabende Familien bieten können, wie wenn einige Kinder große Intelligenz erben oder zu Hause eine höhere Moral gelehrt werden“. Wenn es wünschenswert ist, die Bemühungen der Eltern für eine gute Erziehung ihrer Nachkommen zu nutzen, dann spricht nichts dafür, die elterlichen Anstrengungen auf die nichtmaterielle Sphäre zu beschränken. Die – möglichst ungeschmälerte – Vererbung von Vermögen soll ermöglichen, leistungsfähige wirtschaftliche und andere Gebilde über die Lebenszeit einer Person hinaus zu erhalten. Dazu steht im Widerspruch, dass die Höhe der Erbschafts- und Schenkungssteuer in starkem Maße von der verwandtschaftlichen Nähe des Erben oder Beschenkten abhängt und somit nur schwach oder gar nicht verwandte, aber am besten geeignete Erben aufgrund der stärkeren Steuerbelastung enorm diskriminiert werden.

„Elementares Grundrecht“

Um frei und selbstverantwortlich und das heißt vor allem von staatlicher Einmischung nicht behindert handeln zu können, bedürfen die Menschen einer rechtlich gesicherten Sphäre des Eigentums. Das Eigentum kann – entwicklungsgeschichtlich gesehen – als Teil der Person betrachtet werden, der sozusagen als verlängerter künstlicher Arm der Lebensbewältigung dient. Wer etwas zu eigen hat – und sei es auch noch so wenig –, der hat zudem eine Grundlage, auf der sich eine eigenständige Persönlichkeit bilden lässt.

So stuft das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung das Eigentum als „ein elementares Grundrecht ein, das in einem inneren Zusammenhang mit der Garantie der persönlichen Freiheit steht“. Die eigentumsbedingte Privatautonomie ist allein im Interesse des ethisch gebundenen freien Handelns der Bürger gesichert, aber keinesfalls um irgendwelcher erwünschter volkswirtschaftlicher Zwecke willen. Man kann indessen von einem besonderen Glücksfall sprechen, dass das auf Privateigentum beruhende Wirtschaftssystem, die Marktwirtschaft, auch noch bei weitem das produktivste ist.

Obwohl das Eigentum ein zentrales Element unserer Gesellschaftsordnung ist, ist es – wie die Analyse zeigt – in Bedrängnis. Eigentumsrechte werden heute nicht nur aufgrund widriger äußerer Umstände aufgegeben, sondern sehr oft auch deshalb, weil sie mit beschwerlicher persönlicher Verantwortung verbunden sind. Der antragserfahrene Gratisbürger, der sich ohne Eigentum seiner Scheinsicherheit erfreut, ist überall auf dem Vormarsch. Nicht wenige junge Menschen ziehen eine abhängige Beschäftigung – möglichst in staatlichen Gefilden – mit geregelter Arbeitszeit und festem Gehalt der Übernahme des elterlichen Betriebes und das heißt der Last der Nutzung des Eigentums vor. Doch wenn die Mühe gescheut wird, die übrigens bei Erfolg Glück zu spenden vermag, dann wird dadurch auch das Maß der Freiheit verringert, über das die Eigentümer wie auch die Nichteigentümer verfügen können. So gilt es, die aufgeweichten ethischen und rechtlichen Bedingungen des Eigentums wieder zu erneuern und zu stärken, damit Freiheit und schöpferische Kraft weiterhin vorherrschende Kennzeichen unserer Zivilisation bleiben.